

Der Landrat

Beratungsunterlage 2019/230 (6 Anlagen)

Amt für Finanzen und Beteiligungen Haas, Jochen 07161 202-3100 j.haas@lkgp.de

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	29.11.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

ALB FILS KLINIKEN - Beteiligung an einer Personalleasing-Firma

I. Beschlussantrag

- Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung der AFK GmbH zur Kenntnis.
- 2) Der Kreistag stimmt der Beteiligung der ALB FILS KLINIKEN GmbH an einer Personalleasing-Firma mit voraussichtlich ca. 14,3 % zu.
- 3) Der Kreistag beschließt die mittelbare Beteiligung des Landkreises an der "PiK Personal im Krankenhaus (g)GmbH" gemäß § 105a GemO.
- 4) Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises Göppingen an, in der Gesellschafterversammlung der ALB FILS KLINIKEN GmbH der Beteiligung der ALB FILS KLIIKEN GmbH an der PiK Personal im Krankenhaus (g)GmbH zuzustimmen.
- 5) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung den Weisungsbeschluss der Rechtsaufsichtbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 108 GemO vorzulegen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Grundlagen:

Nach dem aktuellen Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Regelungen u.a. Landkreisordnung, Gemeindeordnung, Hauptsatzung des Landkreises sowie Gesellschaftsvertrag der ALB FILS KLINIKEN GmbH (AFK) hat der Kreistag sowie die Gesellschafterversammlung insbesondere über Sachverhalte mit wesentlicher Bedeutung zu beschließen.

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 LKrO vertritt der Landrat den Landkreis in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist. Die AFK GmbH ist eine 100 %-Beteiligung des Landkreises Göppingen. Mit Ausnahme der

Geschäfte der laufenden Verwaltung hat der Landrat in dieser Funktion vor Beschlüssen (als Gesellschafterversammlung) die Weisung des Kreistags einzuholen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO analog).

Da der Landkreis mit mehr als 50% an der AFK-GmbH beteiligt ist, bedarf die Beteiligung der AFK-GmbH an der "PiK Personal im Krankenhaus (g)GmbH" (Personalleasing-Firma) und zugleich mittelbare Beteiligung des Landkreises wiederum der Zustimmungserfordernis des Kreistags.

Formal stellt die Beteiligung der AFK GmbH an der "PiK Personal im Krankenhaus (g)GmbH" als mittelbare Beteiligung des Landkreises eine wirtschaftliche Betätigung dar, die nach § 48 LKrO i. V. m. § 103 GemO bestimmten Voraussetzungen unterliegt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die mittelbare Beteiligung des Landkreises, insbesondere das Vorliegen eines "öffentlichen Zwecks" sind nach Auffassung der Verwaltung sowie der AFK GmbH erfüllt. Es wird darüber hinaus, auf die Ausführungen der Rechtsanwälte Burger Rosenbauer Beier in der Anlage verwiesen (Argumentationspapier).

Der Kreistag hat zwingend einen entsprechenden Weisungsbeschluss mit dem Inhalt einer Zustimmung gem. § 105 a GemO zu fassen; vgl. Beschlussantrag Ziffer 3. Ferner ergibt sich dies unter anderem auch aus § 3 Abs. 2 Ziffer 20 der Hauptsatzung des Landkreises.

Auch gemäß § 14 Abs. 2h Gesellschaftsvertrag der AFK GmbH ist bei Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen ein Weisungsbeschluss des Kreistags sowie ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Der Weisungsbeschluss des Kreistags ist der Rechtsaufsichtbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 108 GemO vorzulegen. Die Zulässigkeit der mittelbaren Beteiligung wurde im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) vorabgestimmt. Das RPS sieht grundsätzlich keine Bedenken einer solchen Beteiligung. Es liegt eine schriftliche grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit dieser mittelbaren Beteiligung des Landkreises an der "PiK Personal im Krankenhaus (g)GmbH" vom RPS vor.

Die Klinikleitung wird in der Sitzung anwesend sein und wird ergänzende Ausführungen hierzu machen; ferner wird auf die Anlagen 1-5 verwiesen.

III. Handlungsalternative

Ablehnung der Zustimmung. Dies wird nicht empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Für den Landkreis, keine. Es wird auf die Anlage 1 sowie auf die mündlichen Ausführungen der Geschäftsführung verwiesen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Gesundheitsvorsorge und -förderung		\boxtimes			
Zukunft des Gesundheitswesens und des Tourismus		\boxtimes			
Außenwirkung		\boxtimes			
Kundenorientierung		\boxtimes			

gez. Edgar Wolff Landrat